

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 18.04.1836 publ. 04.05.1836

sandt werden, so findet sich das Consistorium veranlaßt ferner anzuordnen:

- 1) daß, wenn die Kirchenrechnung nicht vor dem 1. Juli oder dem vom Kirchenvorstande etwa bewilligten späteren Termine bei dem Kirchspielsvogt eingereicht wird; für jede Woche späterer Einreichung 12 gr. G. Brüche an die Kirchencasse zu erlegen ist,
- 2) daß, wenn der Rechnungsführer durch triftige Ursachen an der zeitigen Einlieferung der Rechnung gehindert seyn sollte, er vor dem 1. Juli, unter Bescheinigung der Verhinderungsurachen, um Befristung bei dem Kirchenvorstande nachzusuchen hat,
- 3) daß vom Kirchspielsvogt der Tag der Einreichung der Rechnung auf dem Titelblatte zu bemerken ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf diejenigen Rechnungen Anwendung, welche von den Kirchenrechnungen getrennt, z. B. über einen einigermaßen beträchtlichen Bau beim Consistorium abzulegen sind.

21) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landes herrlichen Hoheitsrechts über

die Römisch - Catholische Kirche
vom 18. April publ. den 4. Mai
1836.

Die Tare der
Sporteln bei
dem Bischöflichen
Officialat
zu Wechta betr.

Die Tare der Sporteln bei dem Bischöflichen Officialate zu Wechta, approbirt von der Commission zur Wahrnehmung des Landesherlichen Juris circa Sacra in besonderem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit unter dem 16. Januar 1836., ist gedruckt den Behörden übersandt, und von denen, welche sonst ein Interesse dabei haben, bei dem Bischöflichen Officialate oder der Commission zu erhalten, wird auch demnächst in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Tare der Sporteln

bei dem

Bischöflichen Officialate im Herzogthum
Oldenburg.

Gold.

	R.	gr.
1 Für eine Citation, aus was immer für einem Grunde, an eine Person.	—	24
an mehrere durch ein Decret (wohnen die Citaten in verschiedenen Kirchspielen, so sind so viele Ausfertigungen als Kirchspiele nöthig.)	—	30

Officialats-Sportelntaxe.

Gold.

	R.	gr.
2 Für ein Decret, wenn nicht höhere Gebühr bestimmt ist	—	24
3 Für ein mandatum sine clausula oder arctius	—	48
4 Für ein decretum arresti, sequestrationis, immissionis, exmissionis, desertionis, relaxationis, executionis, restitutionis, declarationis, bewilligend oder abschlagend	—	48
5 Für ein Interlocut (Vorbescheid)	—	60
6 Für ein Endurtheil (Definitivbescheid), auch in Strassachen .	1	48
7 Für ein Decret über eingelegte Appellation, Revision oder Recurs	1	—
8 Für ein Rescript	—	36
9 Für ein Schreiben an eine einheimische Unterbehörde	—	48
für jedes Blatt über einen Bogen der Abschrift	—	16
10 Für ein Schreiben an eines der höheren Landes-Collegien oder an eine auswärtige Behörde	1	—
für jedes Blatt über einen Bogen der Abschrift	—	24
11 Für ein Protocoll, in so fern nicht		



Officialats-Sportelntare.

Gotb.

		R.	gr.
	für den Act, über welchen es aufgenommen worden, eine besondere Gebühr bestimmt ist,		
	für die erste Seite des Originals	—	36
	für jede folgende Seite . . .	—	12
12	Für die Abhörnung eines Zeugen und Protocollirung seiner Aussage	—	36
	geschieht sie eidlich oder mittelst Verpflichtung durch Handschlag an Eides Statt	1	—
13	Für die Abnahme eines Eides von einer Partei	—	48
14	Für die Genehmigung zu Abschließung von Gewinn- oder Auffahrts-Contracten des Kirchenvorstandes mit einem fondspflichtigen Colonen, für die Genehmigung von Anleihe-Consensen, Hypotheken-Bestellungen oder partiellen Grundveräußerungen sind dem Colonen zu berechnen	2	—
15	Pro collatione beneficii ecclesiastici	7	—
	- investitura beneficiati . .	7	18



Officialats-Sportelntaxe.

		Gold.	
		R.	gr.
	Pro collatione et investitura ad praesentationem	10	54
	- testibus	1	—
	- nuntio	—	36
16	Für die Anstellung eines Nebenschullehrers und Stempelpapier zu 36 gr.	—	36
17	Für die Anstellung eines Hauptschullehrers, Küsters oder Organisten, auch wenn diese Stellen verbunden sind und Stempelpapier zu 1 Rthlr.	1	—
18	Pro dispensatione in cognatione spiritali, in gradu affinitatis aut consanguinitatis, in impedimento criminis aut publicae honestatis	4	6
	- dispensatione in gradu consanguinitatis duplicis wird doppelte Gebühr entrichtet.		
19	- dispensatione in voto castitatis	3	48
20	- in tribus proclamationibus	3	48
	- in una proclamatione aut duabus	1	54

Officialats-Sportelntaxe.

		Golt.	
		R.	gr.
21	Pro dispensatione in tempore — - - - - in vetito	3	48
22	- - - - - in tempore luctus	1	—
23	- - - - - in recitatione bre- - - - - - viarii	3	48
24	- - - - - in legenda missa	3	—
25	- - - - - licentia revalidandi matri- - - - - - monii	4	24
26	- - - - - executione literarum apo- - - - - - stolicarum in causis matri- - - - - - monialibus et beneficialibus - - - - - ex Dataria	9	60
	- - - - - ex Poenitentiarum	5	36
27	- - - - - licentia testandi	3	42
28	- - - - - exequendi testamen- - - - - - tum	3	18
29	- - - - - celebrandi in orato- - - - - - rio privato	3	54
30	- - - - - dimittendi beneficii	3	6
31	- - - - - approbatione pro cura pri- - - - - - maria	1	24
32	- - - - - testimonio super veritate - - - - - causalium	3	20
33	Bei richterlichen Handlungen, die außerhalb des Officialats-Lo- cals vorgenommen werden, sind		



Officialats-Porteltaxe.

		Gold.	
		R.	gr.
	pro actu, ohne Rücksicht auf die Dauer, besonders zu berechnen	1	12
34	Für die Retradition eines Stückes von den Acten, für jedes Stück	—	18
35	Für die Mittheilung der Acten in einer noch anhängigen Sache	—	18
	in einer schon beendigten Sache	—	24
36	Depositionsgebühr für Geld oder Geldeswerth inclus. die Wiederauszahlung oder Rückgabe, für jede 100 Rthlr. Gold.	—	48
	unter 100 Rthlr. pro rata summae.		
37	Für die Beglaubigung einer Abschrift	—	18
	ist die Abschrift über einen Bogen groß, für jeden Bogen mehr	—	3
38	Für jede sonstige Beglaubigung oder Attestirung	—	24
39	Für die Besiegelung	—	12
40	Ausfertigungs- und Copialgebühr, für jede Seite der Abschrift	—	2
41	Für die Insinuation eines jeden Stückes nebst Attest	—	8
42	Bei Versendungen von Verfügungen in Sachen, welche nach		

Officialats = Sportelntaxe.

Sold.

R. gr.

den Verordnungen nicht portofrei sind, ist das ordnungsmäßige Porto dem Beikommenden zu berechnen und vom Rendanten an das Postamt abzuliefern; desgleichen für alle unfrankirt einkommende Vorstellungen, Gesuche, Berichte zc. in solchen Sachen. Conf. §. 43. des Normativs.

43 Diäten werden bei allen außerhalb des Umkreises einer Viertel-Meile von der Stadt Wechta oder dem Wohnorte des Commissarius vorzunehmenden Acten vergütet:

dem Bischöflichen Official	4	—
dem Commissarius	3	—
dem Secretair	2	—
dem Boten	—	36

nebst freier Fuhr nach der Ordnanztaxe, ausgenommen bei Kirchenvisitationen, wo die Fuhr von den Communen gestellt und keine Diäten berechnet werden.

(Bei mehreren an einem Tage vorge-



Officialats = Sportelntaxe.

R. gr.

nommenen Handlungen werden Diäten und Fuhrkosten nur einfach berechnet und auf die mehreren vertheilt.) Eingaben, Protocolle und Verfügungen in Sachen, welche nicht sportelfrei und nach §. 13. der Stempelpapier = Verordnung nicht ausgenommen sind, werden auf Stempelpapier zu 4 Grote, Definitiv-Erkenntnisse aber auf Stempelpapier zu 18 Grote geschrieben. Conf. §. 44. des Normativs.

- 45 Die Gebühren des geistlichen Kirchen-Bisitors für die Decision der Rechnungen werden herkömmlich berechnet.
- 46 Für die Führung des Sportelnrechnungswesens werden dem Officialats-Secretair 2procent gutgethan.

In folgenden Fällen werden beim Bischöflichen Officialate keine Gebühren berechnet :

1. Wegen aller öffentlichen und herrschaftlichen Angelegenheiten ;
2. Wegen aller Kirchen- und Schul-

Officialats- Sportelntare.

R. gr.

angelegenheiten der Gemeinden,
so wie in Sachen, welche geistliche
Fonds betreffen (§. 45. des
Normativs), vorbehältlich Diä-
ten und Fuhrkosten;

3. Für bloße Monitorien an Be-
hörden;

4. Für den Vorschlag zum titulus
mensae principis, und zu Sti-
pidien (§. 10. des Norm.);

5. Für die Einschreibung derjenigen,
welche Theologie studiren wollen
(§. 32. der Conv.);

6. Für die Sendung eines Pfarr-
gehülfsen (§. 14. der Conv.);

7. Für die Einsendung von Appro-
bationen, Dispensationen zc. zum
Visum oder Placet der Commis-
sion zur Wahrnehmung des Lan-
desherrlichen Juris circa Sacra
(§. 13, 14 und 38 des Norm.);

8. Für die Bescheidung auf die von
Seelsorgern vorgetragenen Be-
denken (§. 14. der Conv.);

9. Für die Beivohnung der In-
ventarisirung des Nachlasses ei-